Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Angebot Landfläche Knonauerstrasse**
Konkretisiertes Angebot des Kantons Zug

Beschluss-Nr. 2014-283
Akte 2014-512 / L2.02.02

1 Sachverhalt

1.1 Mit E-Mail vom 29. Oktober 2014 fragte die Baudirektion des Kantons Zug an, ob die Gemeinde am Erwerb eines Landstreifens von ca. 880 m^2 entlang der Knonauerstrasse grundsätzlich interessiert sei. Die Landfläche ist heute durch den Kanton an die Eigentümer der dahinter liegenden Grundstücke verpachtet.

1.2 An der Sitzung vom 24. November 2014 hat der Gemeinderat beschlossen, dass ein grundsätzliches Interesse am Erwerb der Landfläche besteht, dies jedoch nur zu sehr günstigen Konditionen, Dies wurde der Baudirektion in der Folge so mitgeteilt.

1.3 Die Baudirektion hat ihr Angebot konkretisiert. Sie stellt sich einen Quadratmeterpreis von CHF vor. Total kostete die Landfläche somit ca. CHF Bei Desinteresse der Gemeinde wird das Land den dahinter liegenden Grundeigentümern angeboten. Sind diese nicht interessiert, wird mutmasslich durch den Kanton eine Magerwiese angelegt.

2 Erwägungen

2.1 Anlässlich der ersten Lesung hat der Rat beschlossen, einen Landerwerb nur zu sehr günstigen Konditionen bzw. für einen symbolischen Preis in Betracht zu ziehen. Dies ist mit dem vorliegenden Angebot nicht der Fall.

2.2 Der Nutzen der betreffenden Landfläche ist in absehbarer Zeit zu gering, als dass sich ein Erwerb lohnen könnte. Deshalb ist dem Kanton mitzuteilen, dass zu den offerierten Konditionen kein Erwerbsinteresse besteht.

3 Beschluss

3.1 Das Angebot des Kantons Zug für die Landfläche entlang der Knonauerstrasse wird abgelehnt.

3.2 Mitteilung an

- Präsidiales **A** (Vollzug)
- Finanzen und Volkswirtschaft
- Bau und Umwelt
- GR Aktenablage

Versand am
17. Dez. 2014

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Gemeinde
Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Steinhauser Aspekte**
Erneuerung Vertrag 2015

Beschluss-Nr. 2014-284
Akte 2012-99 / O1.09.03

1 Sachverhalt

gibt seit vielen Jahren die Steinhauser Aspekte heraus. Die Gemeinde hat das Recht, in der Zeitschrift eigene Beiträge zu publizieren, wobei ihr mindestens sechs Seiten pro Ausgabe zur Verfügung stehen. Jährlich wird ein gemeindlicher Beitrag von ca. ausgerichtet.

2 Erwägungen

2.1 Die Zusammenarbeit mit verläuft erfolgreich. Die Steinhauser Aspekte sind in der Bevölkerung beliebt und werden positiv wahrgenommen. Sie erreichen ein breites Publikum. Der finanzielle Aufwand der Gemeinde scheint angemessen, zumal dadurch die Aspekte als wichtiges Publikationsorgan für die Steinhauser Vereine und Organisationen erhalten werden kann.

2.2 Auch im neuen Vertrag ist es weiterhin nicht erwünscht, dass in den Steinhauser Aspekten Beiträge mit politischem Inhalt publiziert werden.

2.3 Neu wird vereinbart, dass alle Beiträge der Gemeinde am Anfang der Aspekte aneinander platziert werden.

2.4 Der neue Vertrag wird fest für ein Jahr ohne Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen.

3 Beschluss

3.1 Der Vertragserneuerung mit über die Herausgabe der Steinhause Aspekte im Jahr 2015 gemäss Vertragsentwurf wird zugestimmt.

3.2 Mitteilung an
- Präsidiales **A**
- Finanzen und Volkswirtschaft
- GR Aktenablage

3.3 Beilagen
- Vertragsentwurf

Versand am
17. Dez. 2014

Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Jahresziele 2014 der Gemeindeverwaltung und des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen**
Kommentierung der Zielerreichung

Beschluss-Nr. 2014-286
Akte 2013-358 / V4.04

1 Sachverhalt

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2013 verabschiedete der Gemeinderat die Ziele 2014 der Gemeindeverwaltung und des WESt. Am 2. Dezember 2013 wurden die Ziele 2014 verabschiedet, die auf der Website und in den Steinhauser Aspekte veröffentlicht werden.

2 Erwägungen

2.1 Die gesetzten Jahresziele 2014 wurden gemäss Beilage erreicht.

2.2 Von den 57 Zielen (2013: 85) wurden:
34 erreicht (2013: 49)
8 teilweise erreicht (2013: 23)
15 nicht erreicht (2013: 13).

2.3 Die Zielerreichung der veröffentlichten Ziele wird gemäss Beilage kommentiert. Sie wird wiederum in den Steinhauser Aspekten und auf www.steinhausen.ch veröffentlicht.

3 Beschluss

3.1 Die Auswertung der Zielerreichung der Jahresziele 2014 wird genehmigt.

3.2 Der Veröffentlichung der Kommentierung der Zielerreichung der publizierten Jahresziele 2014 wird zugestimmt.

3.3 Mitteilung an
- Präsidiales **A**
- Alle Abteilung und WESt (per E-Mail)
- GR Aktenablage

3.4 Beilagen
- Kommentierung Jahresziele 2014 (alle)
- Kommentierung veröffentlichte Jahresziele 2014 (Auszug für Veröffentlichung)

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
18. Dez. 2014

Kommentierung der Jahresziele 2014

Der Gemeinderat hatte Ende 2013 die wichtigsten Ziele für das Jahr 2014 festgelegt. Er zeigt den Einwohnerinnen und Einwohnern und allen Interessierten nachfolgend auf, wie die gesetzten Ziele erreicht wurden.

Präsidiales	**Erneuerung der Website www.steinhausen.ch** Ziel teilweise erreicht - Erneuerungsarbeiten im Gang, GoLive im Frühling 2015
	Durchführung der kantonalen und gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen Ziel erreicht
Finanzen und Volkswirtschaft	**Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM 2)** Ziel erreicht
	Durchführung eines Unternehmerapéros und eines Unternehmerfrühstücks sowie mindestens dreier Treffen mit Steinhauser Unternehmen Ziel erreicht
Bildung und Schule	**Rahmenkonzept Qualitätsmanagement "Gute Schule"** - Umsetzung des Controlling-Prozesses im Rahmen der Leistungsvereinbarung Schule-Gemeinderat - Optimierung der Klassenübergabe durch Einführung eines Methodenjournals, das Auskunft über die eingesetzten kooperativen Lernformen und überfachlichen Kompetenzen gibt. Ein Übersichtsplan soll aufzeigen, welche Lernformen auf den einzelnen Stufen eingeführt werden. - Schrittweise Umsetzung des neu überarbeiteten Begabungs- und Begabtenförderungskonzepts für den Kindergarten und die Primarschule während der nächsten drei Jahre. - Erarbeitung eines Referenzrahmens zur Beurteilung der eingesetzten Lernformen auf der Oberstufe. Ziele teilweise erreicht - Umsetzung läuft bis Ende Schuljahr, d.h. Sommer 2015
	Eingangsstufe: Entscheid über die Einführung der Eingangsstufe Ziel erreicht - Die Eingangsstufe wird zurzeit nicht eingeführt.
	Neugestaltung des 9. Schuljahres auf der Sek1 Einsatz einer Projektgruppe zur Erstellung eines Fahrplans zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben Ziel erreicht
	Musikschule: Erstellen eines Rahmenkonzepts für Unterrichtsbesuche und -beobachtung Ziel teilweise erreicht - Das Ergebnis liegt im März 2015 vor.
Bau und Umwelt	**Zentrumsüberbauung Dreiklang: Einholung der Baubewilligung** Ziel erreicht
	Photovoltaikanlage Sunnegrund: Realisierung der dritten Etappe Ziel nicht erreicht - Ausführung auf 2015 verschoben.
	Gestaltung Bahnhofplatz: Traktandierung des Baukredits an der Gemeindeversammlung Ziel nicht erreicht
	Sanierung der Kanalisationsleitungen gemäss Kanalisationsmanagement: Traktandierung des Baukredits an der Gemeindeversammlung Ziel erreicht

Sicherheit und Bevölkerungsschutz	**Überprüfung der bestehenden Reglemente/Verordnungen/ Richtlinien im Polizeiwesen (Hundereglement, Reklamereglement, Verordnung über die Lärmbekämpfung)** Ziel nicht erreicht - Kapazitätsengpass zufolge Personalwechsels.
	Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Sanierung einzelner Fussgängerstreifen Ziel teilweise erreicht - Kapazitätsengpass zufolge Personalwechsels.
	Feuerwehr: Einführung des neuen Reglements "Basiswissen" auf allen Stufen Ziel erreicht
Soziales und Gesundheit	**Jugendarbeit: Einführung neuer Angebote spezifisch für Knaben und für Mädchen (Gender)** Ziel teilweise erreicht - Aufgrund eines Personalwechsels konnte das Jahresziel nicht vollumfänglich bearbeitet werden. Die "Genderarbeit" befindet sich in einem stetigen Prozess.
	Fachbereich Alter: Einhaltung des Masterplans zur Umsetzung des Alterskonzepts Ziel teilweise erreicht - In der Terminplanung erfolgt eine Verzögerung aus verschiedenen Gründen.
WESt	**Elektrizitätsversorgung** Die Mittel- und Niederspannungsanlagen in der Trafostation Erli werden dem Stand der Technik angepasst. Ziel erreicht Im Zusammenhang mit der Detailplanung der Trafostation „Dreiklang" wird eine neue Mittelspannungsverbindung zwischen den Stationen Erli und Linde erstellt, damit die alten Leitungen im Aushubbereich Dreiklang entfernt werden können. Ziel erreicht
	Wasserversorgung Die Brunnenpumpen im Pumpwerk Höfe werden zurzeit revidiert. Ausgediente Anlageteile werden rückgebaut. Ziel teilweise erreicht - Die Brunnenpumpen wurden revidiert. Der Ausbau der ausgedienten Anlageteile kann jedoch erst 2015 erfolgen. Der Ausbau Grindel-Bibersee schreitet planmässig voran. 2014 wird als letzte Etappe die Trinkwasserleitung ersetzt (SBB Unterführung Chamerstrasse bis Knonauerstrasse 3). Ziel erreicht

Jahresziele 2014 - Gemeinde und WESt - Kommentierung (intern)

Ziel	Termin	Zuständigkeit
Präsidiales		
Gemeindekanzlei		
Organisationsentwicklung - Die Kompetenzen und das Organigramm der Verwaltung sind verbindlich festgelegt. **nicht erreicht**	30.06.2014	
Die neue Website www.steinhausen.ch ist in Betrieb gesetzt. **nicht erreicht - GoLive im Februar 2015**	31.08.2014	
Die kantonalen und gemeindlichen Wahlen sind korrekt durchgeführt. **erreicht**	30.11.2014	
Die Vollziehungsverordnung zum Personalreglement und das Arbeitszeitreglement - insb. Einführung Funktionsgruppen/Lohnklassen und Überprüfung Weiterbildungsregelung - sind überarbeitet. **erreicht**	31.12.2014	
Das Kommunikationskonzept ist umgesetzt. **teilweise erreicht - Verabschiedung Konzept 2015**	30.12.2014	
Einwohnerkontrolle		
Die Auslandschweizer sind im EK-Programm erfasst. **erreicht**	30.06.2014	
Die Organisationsstruktur im Friedhofswesen ist vereinfacht und geklärt. Das Friedhofsreglement ist zu diesem Zweck angepasst. **nicht erreicht - Anpassung der Gemeindeordnung ist Voraussetzung für Anpassung des Friedhofreglements**	31.12.2014	
Finanzen und Volkswirtschaft		
Buchhaltung		
Die institutionelle Gliederung und der Kontoplan für die Einführung vom Rechnungsmodell HRM2 sind mit den Abteilungen definiert. **erreicht**	30.06.2014	
Das Rechnungsmodell HRM2 ist eingeführt. **erreicht**	31.12.2014	
Die Verlustscheinverwaltung ist eingerichtet. **nicht erreicht - wir wurden im 2014 informiert, dass das neue Navision dazu eine Möglichkeit bietet - Ziel 2015**	31.12.2014	
Lohnbuchhaltung		
Die Abläufe sind mit Workflows und Checklisten dokumentiert. **erreicht**	31.12.2014	
Die Verbuchung auf das Rechnungsmodell HRM2 angepasst. **erreicht**	31.12.2014	

Ziel	Termin	Zuständigkeit
Volkswirtschaft		
Zwei Unternehmeranlässe werden durchgeführt. **erreicht**	31.12.2014	
Mit mindestens drei Unternehmen wird ein Informationsaustausch mit Mittagessen durchgeführt. **erreicht - eines stattgefunden, drei vereinbart**	31.12.2014	
Informatik		
ICT Verwaltung - Infrastruktur: Der Ersatz des zentralen Netzwerk-Speichersystems (SAN, Storage) für die Datenhaltung, Server- und Desktopvirtualisierung, inklusive aller dazugehörigen Netzwerkkomponenten ist erfolgt. Die Ablösung ist ohne Datenverlust und ohne Ausfälle der Produktivsysteme während den Schalteröffnungszeiten erfolgt. Die Wartung und der Support für das neue System sind etabliert, die Dokumentationen sind vollständig nachgeführt. **erreicht**	30.06.2014	
ICT Verwaltung - Software: Die Software "PaperCut", für ein standortunabhängiges Drucken an den TOSHIBA-Multifunktionsgeräten, ist eingeführt und etabliert. Das Erstellen von durchsuchbaren Dokumenten (PDF's nach A-Standard, Word und Excel mit OCR) ist an den TOSHIBA-Multifunktionsgeräten möglich. **erreicht**	31.05.2014	
ICT Verwaltung - Infrastruktur: Die virtuelle Desktopumgebung ist für Lehrkräfte von zu Hause aus zugänglich. **nicht erreicht - zurückgestellt wegen technischer Probleme**	31.10.2014	
Bildung und Schule		
Schule		
Rahmenkonzept QM Gute Schule: Der Controllingprozess im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist umgesetzt.* **teilweise erreicht: Umsetzung läuft bis Ende Schuljahr, d.h. Sommer 2015**	31.12.2014	
Unterrichtsentwicklung (Element 1 und 2): Die Umsetzung ist gemäss kantonalen Standards auf der zweiten Stufe abgeschlossen. **erreicht**	31.12.2014	
Umsetzung integrative Sonderschulung auf allen Stufen: Vereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn ist abgeschlossen. **erreicht**	31.12.2014	

Ziel	Termin	Zuständigkeit
Eingangsstufe: Nach Vorliegen der Beschlüsse des Bildungsrates ist der Grundsatzentscheid zur Eingangsstufe gefällt.* **erreicht (Eingangsstufe wird zurzeit nicht eingeführt)**	31.12.2014	
Sek 1: Die gemeindliche Projektorganisation ist auf der Basis der kantonalen Vorgaben geklärt.* **erreicht**	31.12.2014	
Schulraumplanung: Der Schlussbericht ist erstellt. **erreicht**	28.02.2014	
Musikschule		
Die Eigenproduktion des Musicals ist erfolgreich durchgeführt. **erreicht**	30.06.2014	
Das Rahmenkonzept Unterrichtsbesuche und -beobachtung ist erstellt.* **teilweise erreicht - Ergebnis liegt im März 2015 vor**	31.12.2014	
Der Schweizerische Jugendmusikwettbewerb Entrada ist erfolgreich durchgeführt. **erreicht**	31.03.2014	
Schulsekretariat		
Die neue Broschüre Schule / Musikschule ist erstellt. **erreicht** (voraussichtlich bis 31.12.)	30.06.2014	
Ein neues Raumverwaltungssystem ist eingeführt. **erreicht**	31.12.2014	
Schule plus		
Der Bedarf nach weiteren Standorten ist geklärt. **nicht erreicht - wird in die Zielsetzung 2015 aufgenommen**	31.12.2014	
Bau und Umwelt		
Zentrumsüberbauung Dreiklang: Die Baubewilligung ist eingeholt. **erreicht**	30.06.2014	
Photovoltaikanlage Sunnegrund, 3. Etappe: Ausführung **nicht erreicht - Ausführung 2015**	31.08.2014	
Gestaltung Bahnhofplatz: Baukredit an Gemeindeversammlung **nicht erreicht - GV Antrag Juni 2015**	30.06.2014	
Öffentlicher Spielplatz Grundstück Nr. 71, Zugerstrasse: Baukredit an Gemeindeversammlung **erreicht**	30.06.2014	
Sanierung Kanalisationsleitung gemäss Kanalisationsmanagement: Baukredit an Gemeindeversammlung **erreicht**	30.06.2014	

Ziel	Termin	Zuständigkeit
Sicherheit und Bevölkerungsschutz		
Allgemein		
Prozessabläufe sind erstellt. **nicht erreicht - Personalwechsel**	31.12.2014	
Polizeiwesen		
Lösungsvorschläge zur Sanierung einzelner Fussgängerstreifen unter Einbezug der Abteilung Bau und Umwelt sind erarbeitet. **teilweise erreicht - Personalwechsel**	30.06.2014	
Die bestehenden Reglemente/Verordnungen/Richtlinien sind überprüft. **nicht erreicht - Personalwechsel**	31.12.2014	
Feuerwehr		
Der Bestand auf Stufe Kader und Mannschaft ist gesichert. **teilweise erreicht**	31.10.2014	
Dokumente, Briefe, Aufgebote usw. sind vereinheitlicht. **nicht erreicht - Personalwechsel**	31.10.2014	
Die Einsatzplanergruppe ist neu organisiert. **nicht erreicht - Personalwechsel**	31.10.2014	
Das neue Reglement Basiswissen ist auf allen Stufen eingeführt. **erreicht**	31.10.2014	
Das neue Handbuch Materialdienst ist umgesetzt. **erreicht**	31.12.2014	
Feuerschau		
Die Datenaufbereitung für Feuerschau erfolgt über GemDat. **erreicht**	31.12.2014	
Prävention		
Die Schulung und Instruktion der Verwaltung im Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit ist erfolgt. **nicht erreicht - Personalwechsel**	31.12.2014	
Soziales und Gesundheit		
Jugendarbeit		
Die "Genderarbeit" ist mit verschiedenen Handlungsansätzen eingeführt und erprobt. **teilweise erreicht - Aufgrund eines Personalwechsels konnte das Jahresziel nicht vollumfänglich bearbeitet werden. Die "Genderarbeit" befindet sich in einem stetigen Prozess.**	31.12.2014	
Die verschiedenen Sozialräume in der Gemeinde sind bekannt (öffentlicher Raum, Neue Medien, usw). **erreicht**	31.12.2014	
Sozialdienst		
Qualitätsstandard in der Fallführung ist gesichert. **teilweise erreicht - Das Controlling ist eingeführt. Die Aktennotizen sind noch nicht überarbeitet.**	30.09.2014	

Ziel	Termin	Zuständigkeit
Das Handbuch Sozialdienst ist aktualisiert und wird angewendet. **erreicht**	31.12.2014	
Die Arbeitsorganisation im Sekretariat ist effizient. Die Arbeitsbelastung ist ausgeglichen. **erreicht**	31.12.2014	
Schulsozialarbeit (SSA)		
Das Team SSA ist vollständig und arbeitsfähig. **erreicht**	30.06.2014	
Umstrukturierung im Team SSA: Schulhausorientierung im Kindergarten und in der Primarschule ist umgesetzt. **erreicht - Die Begleitgruppe hat den Prozess erfolgreich begleitet.**	31.12.2014	C. Wehrli
Fachbereich Alter		
Der Masterplan zur Umsetzung des Alterskonzepts ist eingehalten. **nicht erreicht - In der Terminplanung erfolgt eine Verzögerung aus verschiedenen Gründen.**	31.12.2014	
Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen		
Allgemein		
Das neue GIS ist eingeführt - Anwendungsphase **erreicht**	31.12.2014	
Elektrizitätsversorgung		
Investitionen in oder Beteiligung an Produktionsanlagen **nicht erreicht - Es hat sich keine interessante Möglichkeit ergeben, weshalb nicht in die Produktion investiert wurde.** **Das WESt hat jedoch eine PV-Anlage auf dem Pumpwerk Zimbel projektiert und eine Baubewilligung erhalten. Diese Anlage wird 2015 gebaut.**	31.12.2014	
Die Sanierung TS Erli ist durchgeführt. **erreicht**	15.10.2014	
Die Detailprojektierung TS Dreiklang ist erfolgt. **erreicht**	31.12.2014	
Wasserversorgung		
Der Brunnen Höfe ist teilsaniert. **teilweise erreicht - Die Brunnenpumpen wurden saniert. Der Ausbau der ausgedienten Anlageteile kann jedoch erst 2015 erfolgen.**	15.10.2014	
Die Erneuerung des Leitungsnetzes Ausbau Grindel-Bibersee 2. Etappe ist erfolgt. **erreicht**	31.12.2014	

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Zwei Einzelturnhallen vs. Dreifachturnhalle mit Zuschauerbereich; Kantonsschule Zug**
Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

Beschluss-Nr. 2014-290
Akte 2014-575 / F3.05

1 Sachverhalt

1.1 Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2014 in erster Lesung den Ausbau des Turnhallenangebots auf dem Areal der Kantonsschule Zug beraten. Während der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission namentlich aus Spargründen den Bau von zwei Einzelturnhallen für CHF 10,5 Mio. bevorzugten, begehrte die Kommission für Hochbauten die Realisierung einer Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich im Umfang von CHF 18,7 Mio.

1.2 Der Kantonsrat folgte dem Antrag der Kommission für Hochbauten und stimmte in der Folge dem Bau der Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich grossmehrheitlich zu.

1.3 Die Stadt Zug erteilte vorab gemäss Protokoll des Stadtrats vom 27. Mai 2014 ihr Einverständnis, sich am Baukredit für eine Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich mit CHF 3 Mio. zu beteiligen.

1.4 Kantonsrat Silvan Hotz, Baar, stellt für die 2. Lesung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Objektkredit für die Planung und Realisation einer wettkampftauglichen Dreifachsporthalle mit Zuschauerbereich für die Kantonsschule Zug den Antrag, dass sich neben der Stadt Zug mit CHF 3 Mio. die übrigen zehn Zuger Gemeinden mit CHF 5,2 Mio. nach Massgabe ihrer ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2014 zu beteiligen haben. Diese Beiträge seien mit dem Baubeginn fällig.

1.5 Sollte der Antrag in der zweiten Lesung obsiegen, würde der Kantonsrat diese Beteiligung der weiteren Gemeinden im Sinne von § 26 Finanzhaushaltgesetz als gebundene Ausgabe beschliessen. Für die Gemeinde Steinhausen beträgt der Anteil gemäss ständiger Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2013 CHF 533'975 aus.

1.1 Mit Schreiben vom 24. November 2014 hat die Baudirektion zur beantragen Kostenübernahme durch die weiteren Einwohnergemeinden zur Stellungnahme bis spätestens 17. Dezember 2014 eingeladen.

2 Erwägungen

2.1 Der Antrag wird damit begründet, dass Infrastrukturbauten für Freizeitaktivitäten gemeindliche Aufgaben sind. Diese Aufgabe haben die Gemeinden in der Vergangenheit und bis heute vollumfänglich auch übernommen. Die Gemeinde Steinhausen war bei der Realisierung der Dreifachturnhalle für schulische Zwecke nicht vollumfänglich vom Kanton subventionsberechtigt. Die Gemeinde hat den Mehraufwand der Investition für den Anspruch der Vereine selber übernommen.

2.2 Die Begründung der Stadt Zug, dass 2/3 der Nutzer aus anderen Gemeinden kommen, ist kein Argument, die Gemeinden zu einer finanziellen Beteiligung zu verpflichten. Vielfach steht dies auch mit dem sportlichen Erfolg der Vereine in Zusammenhang. In den gemeindlichen Vereinen werden

sich die Mitglieder aus anderen Gemeinden über den ganzen Kanton hinweg ausgleichen. Zudem ist zu erwähnen, dass eine Bedürfnisabklärung bei den Zuger Gemeinden nicht erfolgt ist. Lediglich mit der Stadt Zug als Standortgemeinde sind Gespräche geführt worden.

2.3 Aus dem Bericht und Antrag der Kommission für Hochbauten vom 22. September 2014 ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat den Bedarf nach einer Dreifachturnhalle anerkennt, sich aus finanziellen Gründen aber für zwei Einzelturnhallen ausspricht, da diese für den aktuellen Bedarf der Kantonsschule genügen. Der Kantonsrat hat zu entscheiden, ob demnach nur die notwendige Investition getätigt werden soll oder ob der Kanton ein Interesse hat, die Bedürfnisse für sportliche Grossanlässe zu unterstützen und zu fördern -dies ohne Beteiligung der weiteren Zuger Gemeinden.

2.4 Die Kommission für Hochbauten sieht den Bedarf aufgrund der grossen Nachfrage der Zuger Sportvereine nach einer Wettkampfhalle mit Zuschauerbereich als gegeben. Die Staatswirtschaftskommission lehnte die Dreifachturnhalle mit der Begründung ab, das Vereinsleben falle in die Zuständigkeit der Gemeinden. Diesem Grundsatz ist zuzustimmen. Er wiederlegt den Finanzierungsvorschlag, die Beteiligung der weiteren Gemeinden durch den Kantonsrat als gebundene Ausgabe zu beschliessen. Eine Ausgabe ist als gebunden anzusehen, die durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgegeben oder die zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich ist. Die Voraussetzungen, um den Gemeinden die Finanzierung einer gebunden Aufgabe zu auferlegen, sind nicht gegeben.

3 Beschluss

3.1 Die Vernehmlassung zuhanden des Hochbauamtes des Kantons Zug wird verabschiedet. Die Beteiligung der anderen Zuger Gemeinden neben der Stadt Zug ist abzulehnen.

3.2 Mitteilung an

- Hochbauamt des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte von Steinhausen (per E-Mail)
- alle Zuger Einwohnergemeinden (per E-Mail)
- Finanzen und Volkswirtschaft **A**
- GR Aktenablage

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
17. Dez. 2014

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Weiterentwicklung der Zuger Gemeindeinformatik (WZG) - Projekt wirtschaftliche Informatikzusammenarbeit**
Zustimmung zur Zusammenarbeitsvereinbarung

Beschluss-Nr. 2014-291
Akte 2013-423 / V4.01.05

1 Sachverhalt

1.1 Am 25. Oktober 2012 hat die Gemeindepräsidenten-Konferenz der Zuger Gemeinden (GPK) einer Projektgruppe den Auftrag erteilt, die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Informatik zu hinterfragen und Möglichkeiten für eine andere Organisation bzw. bessere Zusammenarbeit aufzuzeigen. Die Vernehmlassung zum Vorschlag der Projektgruppe hat unter den Zuger Gemeinden zu keiner Einigkeit geführt.

1.2 Daher hat die GPK am 14. November 2013 einer weiteren Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, eine andere Lösung zur Verbesserung der Zusammenarbeit aufzuzeigen. Der Vorschlag zur Schaffung einer IGI-Managementorganisation (Interessengemeinschaft Gemeindeinformatik Managementorganisation) wurde den Gemeindepräsidenten am 8. Mai und 3. Juli 2014 vorgestellt und diese haben den Auftrag erteilt, die detaillierte Projektorganisation mit Kostenfolgen aufzuzeigen.

1.3 hat an verschiedenen Sitzungen unter Mitwirkung von gemeindlichen Mitarbeitenden aus Schule und Verwaltung eine Zusammenarbeitsvereinbarung unter den Zuger Gemeinden und ein Pflichtenheft für die IGI-Managementorganisation diskutiert und erarbeitet. Die Gemeindepräsidenten wurden jeweils über den Planungsstand informiert. Am 24. Oktober 2014 fand auch eine Information der Gemeindeschreiber statt.

2 Erwägungen

2.1 Mit der ausgearbeiteten Variante ist vorgesehen, eine gemeinsame, schlanke und ausbaufähige Managementorganisation der Gemeinden mit autonomer Betriebsorganisation der einzelnen Gemeinden zu schaffen. Die heutige IGI soll einen Geschäftsführer erhalten, welcher die Bedürfnisse der Gemeinden aufnimmt und koordiniert. Es besteht kein Pflichtkonsum. Der Kanton kann, muss aber nicht Anbieter sein. Diese Organisationsform lehnt sich an diejenige z.B. der ZEBA an. Diese hat sich bewährt.

2.2 Die IGI-Managementorganisation hat folgende Vorteile:

2.2.1 Gemeindeautonomie bleibt gewahrt (Gemeinden können sich zusammenschliessen, die IT-Strukturen bei den Gemeinden bleiben)

2.2.2 Verein Interessengemeinschaft der Gemeinden im Informatikbereich (IGI) besteht bereits und muss „nur" gestärkt werden (mit Geschäftsführer, Zeit und Kompetenzen)

2.2.3 politische Steuerung kann ebenfalls gewährt bzw. geschaffen werden (Beirat)

2.2.4 Gemeinden zahlen an die Grunddienstleistungen für die Evaluation von Produkten und gemeinsame Interessenverfolgung (Leistungsvereinbarung, kein Pflichtkonsum)

2.2.5 Kanton kann Anbieter sein. Es wird jedoch Transparenz verlangt. Es werden kalkulierbare und nachkalkulierbare Produkte erwartet.

2.2.6 IGI-Managementorganisation bildet Schnittstelle zum Kanton.

2.2.7 Die Qualität und Wirtschaftlichkeit können für alle verbessert werden. Gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Strategie, usw. Koordination und Bündelung der Schulbedürfnisse.

2.3 Für die operative Ausführen der Aufgaben, respektive Serviceleistungen der IGI Zug steht ein jährlicher Budgetrahmen von CHF 218'500 zur Verfügung. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, gemeinsam den gesamten Budgetrahmen für das erfolgreiche Umsetzen der Verwaltungsstelle zur Verfügung zu stellen. In diesen Leistungen sind die Aufwendungen für den Geschäftsleiter, das Sekretariat, Spesen, Einsatz von Spezialisten, Revisionskosten, Kosten für Veranstaltungen, Beitrag an die SSGI (Schweizerische Städte- und Gemeinde-Informatik) sowie eine kleine Reserve mitenthalten.

2.4 Der Verteilschlüssel ist im Verhältnis zur Wohnbevölkerung und liegt aktuell bei 7.9% für die Gemeinde Steinhausen. Dies ergibt einen jährlich wiederkehrenden Betrag von CHF 17'263 und wird der laufenden Rechnung im Konto 3153.10/215 der Informatik belastet. Es ist im Jahr 2015 mit einer Budgetüberschreitung von CHF 9'000 zu rechnen.

2.5 Der Zusammenarbeitsvereinbarung ist grundsätzlich zuzustimmen. Den Zuger Gemeinden bietet sich damit die Chance, die Zusammenarbeit der Gemeinden im Informatikbereich zu verbessern und gegenüber dem Kanton Zug gestärkt aufzutreten. Der Geschäftsleiter IGI Zug soll jedoch in jedem Fall angestellt und nicht bloss beauftragt werden.

3 Beschluss

3.1 Der Zusammenarbeitsvereinbarung betreffend Betrieb der Verwaltungsstelle Interessengemeinschaft Gemeindeinformatik Zug (IGI Zug) wird mit einer Änderung gemäss Ziffer 2.5 der Erwägungen zugestimmt.

3.2 , wird beauftragt, zusammen mit den Zuger Gemeinden die weiteren Umsetzungsschritte in die Wege zu leiten.

3.3 Die Kosten für die IGI Managementorganisation werden der Laufenden Rechnung, Konto 3153.10/215, Informatik, belastet.

3.4 Der Budgetüberschreitung von CHF 9'000 auf diesem Konto für 2015 wird zugestimmt.

3.5 Mitteilung an

- Präsidiales A
- Informatik, Leiter
- GR Aktenablage

3.6 Beilage

- Entwurf Zusammenarbeitsvereinbarung

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
18. Dez. 2014

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Grundstück 1219, Sennweid, Anfrage**
Nutzung eines Teilgrundstückes als Parkplatz

Beschluss-Nr. 2014-296
Akte 2014-580 / L2.03.02

1 Sachverhalt

1.1 Die Liegenschaft Sennweidstrasse in Steinhausen befindet sich im Besitz einer Stockwerkeigentümergemeinschaft.

1.2 Im Rahmen der Unternehmenspflege lud die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft am 14. November 2014 zum Mittagessen ein. Im Gespräch haben die Vertreter dieser Unternehmung angefragt, ob es denkbar wäre auf dem Nachbargrundstück 1219 provisorische Parkplätze zu ermöglichen.

1.3 Die Gemeinde Steinhausen ist Eigentümerin des benachbarten Grundstücks 1219. Sie hat dieses Grundstück an verpachtet. Der Pachtvertrag untersteht nicht der Landwirtschaftlichen Pacht. Der Pachtzins für die Fläche von 55 Aren beträgt pro Jahr. Es ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten vereinbart.

2 Erwägungen

2.1 erklärte, dass obwohl eine grosse Zahl der Beschäftigten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreise, die Parkplätze für Mitarbeitende und Kundenbesucher knapp seien. Deshalb werde bereits heute auf der Strasse entlang von GS 1219 parkiert.

2.2 Aufgrund der Baubewilligung vom 20. Januar 1991 waren bei der Liegenschaft Sennweidstrasse gestützt auf die Parkplatzverordnung der Gemeinde Steinhausen 117 Parkplätze zu erstellen.

2.3 Gemäss Abnahmeprotokoll vom 7. Januar 1994 für den Gewerbebau auf der Parzelle sind insgesamt 156 Parkplätze erstellt worden. 117 Parkplätze für den damals neu erstellten Gewerbebau und mindestens 37 Pflichtparkplätze für das Nachbargrundstück

2.4 Die Gemeinde Steinhausen plant, in den nächsten Jahren den Oekihof sowie das Feuerwehrdepot zu vergrössern. Für diesen Neubau ist das Grundstück 1219 als möglicher neuer Standort vorgesehen. Gemäss Investitionsplan erfolgt die Urnenabstimmung für den entsprechenden Baukredit im Jahr 2022. Spätestens dann müsste der Parkplatz wieder aufgehoben werden. Bau und Umwelt befürchtet, dass im Rahmen eines Neubaus auf GS 1219 aufgrund eines bewilligten Provisoriums Folgeforderungen gestellt werden könnten.

2.5 Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren viel in die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Gebiet Sennweidstrasse investiert. Heute befindet sich dort eine Buslinie mit Haltestelle und die S Bahn-Haltestelle Rigiblick ist ebenfalls in unmittelbarer Nähe.

2.6 Mit der Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen wird der Individualverkehr gefördert.

2.7 Bau und Umwelt ist der Meinung, dass mit einer Bewilligung dieses provisorischen Parkplatzes ein Präzedenzfall geschaffen wird und weitere Forderungen von privaten Grundeigentümern an die Gemeinde gelangen könnten, die nicht erfüllt werden könnten.

2.8 Über die unter Punkt 2.3 erwähnten Parkplätze könnte allenfalls eine privatrechtliche Lösung zwischen den Eigentümern von gefunden werden.

2.9 Finanzen und Volkswirtschaft begrüsst es im Sinne der Wirtschaftsförderung, wenn das Grundstück 1219 mit einer vertraglich geregelten Nutzung als provisorischer Parkplatz der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden kann. Die notwendigen baulichen Massnahmen für einen Parkplatz, sowie der Rückbau nach Vertragsende sind durch den Benutzer zu tragen. Für die Benutzung des Landes ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.

2.10 Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass das Grundstück GS Nr. 1219 grundsätzlich als provisorischer Parkplatz zur Verfügung gestellt werden soll. Vorher klärt die Finanzchefin mit der Eigentümerschaft des benachbarten ıb, ob es dort eine Möglichkeit der Nutzung durch gibt.
Die Dauer eines allfälligen entgeltlichen Vertrags umfasst ca. fünf Jahre mit der Option auf Verlängerung, bis das Land durch die Gemeinde für den eigenen Bedarf benötigt wird.

3 Beschluss

3.1 Grundsätzlich ist die Gemeinde bereit, das Grundstück GS Nr. 1219 für einen provisorischen Parkplatz zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die Finanzchefin wird beauftragt, zuerst mit der Eigentümerschaft des Grundstücks abzuklären, ob die Mitarbeitenden auf deren Land parkieren können. Falls dies nicht möglich ist, informiert die Finanzchefin über den Entscheid gemäss Ziffer 3.1.

3.3 Ein Nutzungsvertrag kann für die Dauer von ca. fünf Jahren abgeschlossen werden mit der Option auf Verlängerung, bis die Gemeinde das Grundstück selbst beansprucht. Der Ausbau der provisorischen Parkplätze hat durch zu erfolgen. Die Nutzungsüberlassung erfolgt gegen ein Entgelt.

3.4 Mitteilung an
- Bau und Umwelt **A**
- Finanzen und Volkswirtschaft
- Carina Brüngger, Finanzchefin
- GR Aktenablage

Versand am
17. Dez. 2014

Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Strategie der öffentlichen Bauten und Anlagen 2012 bis 2027**
Medienmitteilung

Beschluss-Nr. 2014-298
Akte 2010-12 / P2.06

1 Sachverhalt

Mit Beschluss vom 10. November 2014 (Beschluss-Nr. 2014-255) wurden die Abteilungen Bau und Umwelt und Präsidiales beauftragt, dem Gemeinderat an der Sitzung vom 15. Dezember 2014 eine Medienmitteilung zur Strategie öffentliche Bauten und Anlagen 2015 - 2027 zu unterbreiten.

2 Erwägungen

2.1 Der Vorschlag für die Medienmitteilung lautet wie folgt:

2.2 "Im Jahr 2011 beschloss der Gemeinderat, die Raumbedürfnisse der Gemeinde, der Steinhauser Vereine und weiterer Institutionen detaillierter zu untersuchen und gestützt darauf eine Strategie für die öffentlichen Bauten und Anlagen für die kommenden 15 Jahre zu erarbeiten. Der Gemeinderat setzte zu diesem Zweck eine interne Projektgruppe ein, die von Anfang an die Steinhauser Vereine in die Abklärungen einbezog. So konnten die Vereine ihre Bedürfnisse an die öffentliche Infrastruktur einbringen.

2.3 Die Rückmeldungen der Vereine, aber auch diejenigen der Verwaltung und anderer Institutionen flossen in den Bericht "Bedarfsabklärung und Realisierungsprogramm für öffentliche Bauten und Anlagen 2012 - 2027" ein. Im Bericht schlug die Projektgruppe dem Gemeinderat insgesamt 39 Themen vor, die im Zeitraum von 15 Jahren umgesetzt werden sollten. Der Bericht wurde allen Steinhauser Vereinen zur Vernehmlassung zugestellt. Auf Grund der Rückmeldungen wurden mit einzelnen Institutionen klärende Gespräche geführt.

2.4 Der Gemeinderat verwarf einzelne Projektideen und verteilte die verbleibenden Vorhaben nach langwierigen, intensiven Abklärungen und Verhandlungen auf den festgelegten Zeitraum von 15 Jahren, wobei insbesondere die Finanzierbarkeit (Grobkostenschätzung) und die personellen Ressourcen der Verwaltung berücksichtigt wurden. Die Gesamtübersicht zeigt, dass in den kommenden 15 Jahren zahlreiche kleinere und grössere Projekte geplant sind. Die Strategie öffentliche Bauten und Anlagen ist jedoch auch als rollende Planung zu verstehen.

2.5 Die Projekte der nächsten vier Jahre wurden hingegen bereits detailliert festgelegt und flossen in die Investitionsrechnung 2015 - 2018 ein. Folgende grössere Projekt sind in diesem Zeitraum unter anderem neben der Zentrumsüberbauung Dreiklang konkret geplant: Gestaltung Bahnhofplatz, Umbau Rathaus, Erweiterung und Sanierung Sportanlagen, Sanierung Goldermattenstrasse 25, Sanierung Kindergarten Hasenberg, Umbau/Sanierungen Werkhof und WESt, Realisierung Musikschulhaus, Sanierung diverse Strassen. Die entsprechenden Kredite sind dem Souverän an einer Gemeindeversammlung bzw. an der Urne zu unterbreiten. Die Realisierung der Abdankungshalle beim Friedhof wurde auf die Jahre 2021/2022 terminiert.

2.6 Bei Fragen zur Strategie für die öffentlichen Bauten und Anlagen steht Ihnen Gemeinderat Hans Staub, Telefon 041 748 11 29, gerne zur Verfügung."

2.7 Die Publikation der Medienmitteilung erfolgt nur in den "Steinhauser Aspekten", Ausgabe Januar 2015. Die Steinhauser Vereine werden mit separatem Schreiben mit der Medienmitteilung bedient.

2.8 Der erarbeiteten Medienmitteilung wird zugestimmt. Sie soll im Anschluss an die Sitzung veröffentlicht werden.

3 **Beschluss**

3.1 Der Medienmitteilung gemäss Erwägungen wird zugestimmt. Die Vereine werden mit separatem Schreiben mit der Medienmitteilung bedient.

3.2 Mitteilung an

- Bau und Umwelt **A**
- Präsidiales
- GR Aktenablage

Versand am

17. Dez. 2014

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Gemeinde
Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Sperrung des Dorfzentrums beim Kreisel am Fasnachts-Freitag; Kenntnisnahme neues Konzept**

Beschluss-Nr. 2014-300
Akte 2014-555 / G3.08
V1.01.02
P3.01.02

1 Sachverhalt

Am 6. März 2014 reichten Andreas Hausheer, Eugen Meienberg, Adrian Jans, Silvio Brotschi und Bruno Beck eine Interpellation bezüglich "Sperrung des Dorfzentrums beim Kreisel am Fasnachts-Freitag" ein. Diese Interpellation wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014 zustimmend beantwortet und von der Legislative zur Kenntnis genommen. Der Zentrumskreisel bleibt für den Individualverkehr bis am folgenden Samstagmorgen, 07.00 Uhr gesperrt.

2 Erwägungen

2.1 In der Interpellationsbeantwortung hat der Gemeinderat vorgeschlagen, dass die Gemeinde, die Interpellanten, die Fasnachtsgesellschaft und die Steischränzer (Organisator Guggernacht) gemeinsam das weitere Vorgehen planen. Am 1. Juli 2014 fand eine erste Sitzung statt. Die Interpellanten nahmen an dieser Sitzung zwar teil, erklärten aber, dass ihr Ziel "Sperrung Dorfzentrum" erreicht sei. Das weitere Vorgehen sei durch die Gemeinde und die beteiligten Vereine zu erarbeiten.

2.2 Die Steischränzer haben zusammen mit der Fasnachtsgesellschaft ein Konzept erstellt, das an einer Sitzung vom 4. November 2014 vorgestellt wurde. Mit wenigen Änderungen und Ergänzungen liegt damit ein praxistaugliches Konzept vor, das ohne grossen Aufwand und mit wenigen Mehrkosten umgesetzt werden kann:

- Der Zentrumskreisel wird als Nebenbühne der Guggernacht benutzt.
- Kleinere und grössere Umzugswagen können nach dem Umzug im abgesperrten Bereich platziert werden und beleben so das Zentrum. Die Anmeldung und Einteilung dieser Umzugswagen erfolgt über die Fasnachtsgesellschaft. Steinhauser Umzugswagen werden bevorzugt.
- Die Getränkepreise sind bei allen Verkäufern gleich (Mineral gratis). Wird Alkohol verkauft, ist die Alkoholausschankbewilligung bereits bei der Anmeldung anzufordern.
  Die Gemeinde stellt zwei Toi-Toi-WC's.
- Eine einfache Lichtinstallation für den Kreiselbereich (Scheinwerfer) sowie ein zentraler Strom und Wasseranschluss wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- Der gemeindliche Sicherheitsdienst wird um zwei Personen aufgestockt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Umzugswagen das Festgelände jederzeit verlassen können und die Sicherheit der Festteilnehmer bei diesen Fahrmanövern gewährleistet ist. Diese Sicherheitsleute sind auch dafür besorgt, dass die Absperrungen jederzeit korrekt angebracht sind. Zwischen 05.00 Uhr und 07.00 Uhr gewährleisten sie während den Reinigungsarbeiten den reibungslosen Ablauf des öffentlichen Verkehrs.
  Durch den Einsatz der Sicherheitsleute entfällt die Pikettbereitschaft des Verkehrskorps der Feuerwehr.

2.3 Die Mehrkosten für die Gemeinde beziffern sich auf ca. CHF 2'000. Der Betrag ist im Budget nicht enthalten.

3 **Beschluss**

3.1 Das vorliegende Konzept "Guggernacht mit Sperrung Dorfkreisel" wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Die Mehrkosten dürfen CHF 2'000 nicht übersteigen.

3.3 Mitteilung an

- Sicherheit und Bevölkerungsschutz **A**
- GR Aktenablage

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
17. Dez. 2014

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Dezember 2014

Titel **Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Beschluss-Nr. 2014-302
Akte 2014-560 / J2.01
J2.30

1 Sachverhalt

1.1 Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005, die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeV) vom 14. November 2006 mit Anhang wurden im Kanton Zug per 1. Januar 2013 revidiert.

1.2 Die Richtlinien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung von Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Steinhausen wurden im Jahr 2004 und somit vor dem Erlass der gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Revision beschlossen.

2 Erwägungen

2.1 Nach der Revision des Kinderbetreuungsgesetzes und der KiBeV war eine Anpassung der veralteten gemeindlichen Richtlinien an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen notwendig.

2.2 Die neue Richtlinie regelt neben der Bewilligung von Kinderbetreuungseinrichtungen zudem die Aufsicht und die Finanzierung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

2.3 Die bisherigen Regelungen zur finanziellen Unterstützung von Spielgruppen in den Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. Juli 2011 und 12. September 2011 wurden in diese Richtlinie integriert.

3 Beschluss

3.1 Die Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung wird erlassen.

3.2 Mitteilung an

- Soziales und Gesundheit, Koordinationsstelle Familienergänzende Kinderbetreuung **A**
- Bildung und Schule, Rektor
- Finanzen und Volkswirtschaft, , Abteilungsleitung
- GR Aktenablage

3.3 Beilagen

- Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung
- Anhang 1 - Formular zur Berechnung des massgebenden Einkommens
- Anhang 2 - Regelung zur finanziellen Unterstützung von Spielgruppen

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
18. Dez. 2014

Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 15. Dezember 2014

Gemeinde
Steinhausen

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung 3

1 Einleitung 3

§ 1 Zweck und Geltungsbereich 3

§ 2 Zuständigkeit 3

§ 3 Meldepflicht, Bewilligung und Aufsicht 3

§ 4 Qualitätsanforderungen 3

2 Kindertagesstätten 4

§ 5 Betriebsbewilligung 4

§ 6 Finanzielle Beiträge der Gemeinde 4

§ 7 Beiträge der Erziehungsberechtigten 4

3 Tagesfamilien 5

§ 8 Meldepflicht 5

§ 9 Bewilligungspflicht 5

§ 10 Finanzielle Beiträge der Gemeinde 5

§ 11 Beiträge der Erziehungsberechtigten 5

4 Mittagstisch und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder 5

§ 12 Betriebsbewilligung 5

§ 13 Angebote der Gemeinde 5

5 Spielgruppen 6

§ 14 Definition 6

§ 15 Finanzielle Beiträge der Gemeinde 6

6 Schlussbestimmungen 6

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts 6

§ 17 Inkrafttreten 6

Der Gemeinderat Steinhausen,

gestützt auf § 59 Ziff. 13 und § 84 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 und in Vollziehung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand 1. Januar 2013),

beschliesst:

Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung

1 Einleitung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Diese Richtlinie regelt die Bewilligung und Aufsicht sowie die Finanzierung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

2 Die Bestimmungen betreffen folgende Angebote, in denen Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber betreut werden:

a) Kindertagesstätten,
b) Tagesfamilien,
c) Mittagstische und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder,
d) Spielgruppen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Abteilung Soziales und Gesundheit führt eine Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung. Diese ist zuständig für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Angeboten der Tagesbetreuung.

§ 3 Meldepflicht, Bewilligung und Aufsicht

1 Die Grundlagen zur Melde- und Bewilligungspflicht sowie zur Aufsicht im Rahmen der Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses sind in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO), im Kinderbetreuungsgesetz sowie in der Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) geregelt.

2 Für die Bewilligungspflicht ist nicht der Name oder die Bezeichnung eines Angebots ausschlaggebend, sondern die Definition gemäss KiBeV § 1 Abs. 1. Es handelt sich dabei um eine Aufzählung, die nicht abschliessend ist.

3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist. Er kann namentlich Bewilligungen für eine bestimmte Zeit befristen oder Ausnahmebewilligungen erteilen, allenfalls verbunden mit Auflagen.

4 Die Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung überprüft bei privaten und gemeindlichen Angeboten der Tagesbetreuung, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, mindestens alle zwei Jahre die Einhaltung der Qualitätsanforderungen im Rahmen eines Aufsichtsbesuchs.

5 Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen entziehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Qualitätsanforderungen

1 Die gesetzlichen Qualitätsanforderungen für private und gemeindliche Einrichtungen sind in § 3 KiBeV sowie in § 1 bzw. § 3 Anhang zur KiBeV geregelt. Für Tagesfamilien gelten die Qualitätsanforderungen gemäss § 2 Anhang zur KiBeV.

3 Tagesfamilien

§ 8 Meldepflicht

Wer Kinder unter zwölf Jahren regelmässig gegen Entgelt tagsüber in seinem Haushalt betreut, muss dies der Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung melden.

§ 9 Bewilligungspflicht

1 Tagesfamilien sind bewilligungspflichtig, wenn mehr als drei Kinder unter zwölf Jahren gleichzeitig betreut werden. Das Gesuch ist an die Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung einzureichen.

2 Die Bewilligung wird erteilt, sofern die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind unter Einhaltung derjenigen unter § 4 Abs. 2 genannten Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen des Kantons Zug, welche die Tagesfamilien betreffen.

§ 10 Finanzielle Beiträge der Gemeinde

1 Die Gemeinde leistet im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug, der Organisation der Tagesfamilien, finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuungsplätze.

2 Privat organisierte Tagesfamilien, welche nicht bei KiBiZ Tagesfamilien angeschlossen sind, erhalten keine finanziellen Beiträge der Gemeinde an ihre Tagesbetreuungsplätze.

§ 11 Beiträge der Erziehungsberechtigten

KiBiZ Kinderbetreuung Zug ermittelt die Beiträge der Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es gilt die aktuelle Tarifordnung der KiBiZ Tagesfamilien.

4 Mittagstisch und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder

§ 12 Betriebsbewilligung

1 Private Angebote von Mittagstisch und/oder Randzeitenbetreuung sind bewilligungspflichtig. Für das Gesuch ist das gemeindeeigene Formular zu verwenden. Für die Prüfung des Gesuchs muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 30 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen gerechnet werden.

2 Die Betriebsbewilligung wird erteilt, sofern die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind unter Einhaltung der unter § 4 Abs. 2 genannten Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen des Kantons Zug.

3 Das Vorliegen der Bewilligung ist Voraussetzung für die Betriebsaufnahme.

§ 13 Angebote der Gemeinde

1 Die Gemeinde Steinhausen bietet an allen Schultagen die Betreuungsangebote Mittagstisch und Randzeitenbetreuung unter dem Namen Schule plus an. Die beiden Angebote können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

2 Der Mittagstisch steht allen Kindern ab dem Kindergartenalter bis zum Abschluss der Oberstufe offen. Die Randzeitenbetreuung steht allen Kindern ab dem Kindergartenalter bis zum Ende der Primarschulzeit zur Verfügung.

3 Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten in Form von Pauschaltarifen. Diese betragen CHF 10.00 pro Mittag bzw. pro Nachmittag oder schulfreien Vormittag.

4 Einkommensschwache Familien, welche den Pauschalbetrag für den Mittagstisch und/oder die Randzeitenbetreuung nicht finanzieren können, haben die Möglichkeit, durch die Abteilung

Soziales und Gesundheit eine finanzielle Unterstützung nach Einkommen und Vermögen prüfen zu lassen.

5 Spielgruppen

§ 14 Definition

Spielgruppen sind Angebote, die Vorschulkinder spielerisch auf den Kindergarten und die Schule vorbereiten. Die Spieleinheiten sind zeitlich begrenzt (Halbtage à max. drei Stunden). Es wird keine Mittagsverpflegung und -betreuung angeboten. Spielgruppen sind daher weder bewilligungspflichtig noch unterstehen sie der Aufsicht.

§ 15 Finanzielle Beiträge der Gemeinde

1 Die Gemeinde Steinhausen leistet finanzielle Beiträge an Spielgruppen, ohne dass Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Es gilt die aktuelle Regelung zur finanziellen Unterstützung von Spielgruppen (Anhang 2).

2 Unterstützte Spielgruppen müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:
- Spielgruppenleitung: Volljährigkeit sowie der Nachweis einer von der IG-Spielgruppen Schweiz anerkannten Fachausbildung oder einer pädagogischen Grundausbildung
- Gruppengrösse: Maximal 12 Kinder pro Gruppe und Halbtag; mit Kindern unter drei Jahren maximal 10 Kinder.
- Betreuungsschlüssel: 1 ausgebildete Spielgruppenleitende für eine Gruppe bis 9 Kinder, zusätzlich 1 Begleitperson ab 10 Kindern; mit Kindern unter drei Jahren zusätzlich 1 Begleitperson ab 8 Kindern.
- Räume: Die Spielgruppe findet in einem kindersicheren Raum mit genügend Tageslicht statt. Für jedes anwesende Kind steht mindestens 6 m^2 Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume). Zudem sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

3 Die Auszahlung der finanziellen Beiträge erfolgt halbjährlich durch die Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung.

6 Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung von Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung aus dem Jahr 2004 werden aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Steinhausen, 15. Dezember 2014

Gemeinderat Steinhausen
Barbara Hofstetter, Gemeindepräsidentin
Thomas Guntli, Gemeindeschreiber

Gemeinde Steinhausen
Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch

Gemeinde Steinhausen

Formular zur Berechnung des massgebenden Einkommens

Das nachfolgende Erhebungsformular zur Berechnung des massgebenden Einkommens richtet sich nach den Empfehlungen zur Gestaltung eines Tarifmodells für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug.

Personalien			
Vorname, Name			
Adresse			
Zivilstand			
betreute/s Kind/er			
Familiensituation			
Ich / wir leben im Konkubinat.		☐ Ja	☐ Nein
Wir haben gemeinsame Kinder.		☐ Ja	☐ Nein
Anzahl Kinder, für die ein Steuerabzug gewährt wird			
Einkünfte			
1. Total aller Einkünfte gemäss Ziffer 10 der letzten Steuererklärung Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern geben die Einkünfte beider Partner an.			
1. a) Haushaltszuschlag für Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder CHF 9'600.00 pro Jahr			
1. b) Zuschlag für Selbständigerwerbende (20% von Ziffer 2 der Steuererklärung)			
2. Massgebende Veränderung der Einkünfte seit der letzten Steuererklärung Ab- oder Zunahme pro Jahr			
3. Erwartetes Total aller Einkünfte im laufenden Jahr			
Abzüge			
4. Haushaltsabzug	Für jeden Haushalt CHF 2'000.00		
5. Kinderabzug	Für jedes Kind mit Steuerabzug CHF 12'000.00		
6. Elternabzug	Beide Elternteile im gleichen Haushalt CHF 3'000.00		
7. Andere Abzüge (geleistete Unterhaltszahlungen)	pro Jahr		
Massgebendes Einkommen für die Berechnung des Elternbeitrags			
Reinvermögen			
Bei einem **Reinvermögen ab CHF 350'000.00** entfällt die Berechtigung für einen Betreuungsplatz mit Sozialtarif. Für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern gilt das Vermögen beider Partner.			
Unser Reinvermögen gemäss Ziffer 36 der letzten Steuererklärung ist kleiner als CHF 350'000.00.		☐ Ja	☐ Nein
Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.			
Ort und Datum	**Unterschrift der Eltern**		
Die Angaben der Erziehungsberechtigten werden stichprobenweise überprüft. Dazu nehmen wir Einsicht in das Steuerregister. Für diese Überprüfung benötigen wir Ihr Einverständnis.			
Vollmacht zur Einsicht in die Steuerdaten			
Hiermit erteile ich die Einwilligung, dass das Steueramt Steinhausen das Total aller Einkünfte und das Reinvermögen gemäss unserer Steuererklärung der Trägerschaft der Kita Coccinella mitteilen darf.			
Ort und Datum	Unterschrift der Eltern		

Anhang 2

Gemeinde
Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 info@steinhausen.ch
Telefax 041 748 11 00 www.steinhausen.ch

Soziales und Gesundheit

Steinhausen, 15. Dezember 2014

Regelung zur finanziellen Unterstützung von Spielgruppen

Spielgruppen erhalten nach § 15 der Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung finanzielle Beiträge der Gemeinde Steinhausen.

Die Berechnung des Gemeindebeitrags stützt sich auf verschiedene Kriterien ab. Dabei handelt es sich um abschliessende Beiträge. Zusätzliche Kosten (z.B. für den Unterhalt) gehen nicht zu Lasten der Gemeinde.

Der Kriterienkatalog setzt sich wie folgt zusammen:
- Mietanteil von 50% (ohne Nebenkosten und Garagen), max. CHF 12'000.00/Jahr
- Lohnanteil von CHF 1'000.00/Jahr pro Spielgruppenleitende mit Ausbildung
- Anteil von 50% der ausgewiesenen Weiterbildungskosten, max. CHF 3'000.00/Jahr
- Unterstützung von CHF 50.00/Semester pro Betreuungseinheit (Halbtag à 3 Stunden) für Kinder mit Wohnsitz in Steinhausen.

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt jeweils für das aktuelle Semester. Für die Ermittlung des Beitrags sind jeweils nach Semesterbeginn folgende Unterlagen an die Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung einzureichen:
- Kopie Mietvertrag (nur für die Erstberechnung)
- Kopie Formular Mietzinsänderung bei Anpassung des Mietzinses (Erhöhung / Senkung)
- Aufstellung der Spielgruppenleitenden mit entsprechendem Ausbildungsnachweis
- Rechnungskopien von besuchten Weiterbildungen
- Aufstellung der Kinder mit der jeweiligen Anzahl Betreuungseinheiten per Ende des Vorsemesters.

Bei der Erstauszahlung wird der Anteil an der Miete, am Lohn sowie an den Weiterbildungskosten pro Rata und die Anzahl Betreuungseinheiten aufgrund der aktuellen Kinderliste berechnet.